



Antwort zur Anfrage Nr. 0709/2021 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend
**Aerosole in Innenräumen: Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie in
Betreuungseinrichtungen, Schulen und Kitas (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie ist der Sachstand der Ausstattung der Klassenräume in den Mainzer Schulen mit Belüftungsanlagen bzw. Raumluftreinigern? Welche Maßnahmen werden darüber hinaus getroffen?*

Alle Klassenräume in den städtischen Mainzer Grundschulen sind mit der Max-Planck-Institut-Abluftanlage ausgestattet (insgesamt 328 Klassenräume). In den weiterführenden Schulen sind schwerpunktmäßig die Klassenzimmer der Jahrgangsstufen 5 und 6 ebenfalls mit diesen Abluftanlagen ausgestattet. Weiterführende Schulen, die die Ausstattung mit diesen Abluftanlagen wünschen, wurden und werden entsprechend bedient. Insgesamt wurden in den weiterführenden Schulen mittlerweile 223 Abluftanlagen eingebaut. Für Räume, die die Schulen zum Unterricht nutzen, die aber nicht durch Fenster ausreichend belüftet werden können, wurden zusätzlich 50 Luftreinigungsgeräte angeschafft und den Schulen zur Verfügung gestellt.

2. *Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Mainz innerhalb der verschiedenen städtischen Ämter? Wieviel Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich im Homeoffice? Wieviel Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aufgrund ihrer Tätigkeit überhaupt im Homeoffice arbeiten?*

Alle öffentlichen Gebäude wurden wieder für den Publikumsverkehr geschlossen. Ausnahmen gibt es für zwingend notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dienstleistungen sowie interne Serviceleistungen. Hierfür sind telefonische Terminvereinbarungen oder Online-Terminvereinbarungen möglich. So werden mögliche Kontakte zu Bürgerinnen und Bürger und somit das Risiko einer Ansteckung auf diesem Wege auf ein Minimum reduziert.

Die Kernarbeitszeiten sind weiter ausgesetzt. Ebenso wurde der Gleitzeitrahmen auf Montag bis Freitag 06:00 bis 20:00 Uhr ausgeweitet. Hiermit ermöglicht die Verwaltung zum einen eine Aufteilung der Arbeitsleistung, um die gegebenenfalls notwendig gewordene Kinderbetreuung oder auch die Pflege von Angehörigen zu ermöglichen.

Gleichzeitig dient dies den Mitarbeitenden, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, Stoßzeiten zu vermeiden und auch auf dem Weg zur oder von der Arbeit Kontakte zu Dritten zu minimieren.

Um in den Büros eine Entzerrung bzw. Einzelbelegung zu ermöglichen, sind Wechseldienste in zwei Schichten ausdrücklich erwünscht. Die Mitarbeitenden einigen sich hierbei auf eine Anwesenheit von jeweils 6 Stunden, also z. B. von 06:00 bis 12:00 Uhr und 12:00 bis 18:00 Uhr. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und führt dazu, dass die Belegung der Büros stark „entzerrt“ wird. Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit auch ohne entsprechende Technik die Bearbeitung dienstlicher Unterlagen, Konzepterstellung, Eigenstudium, individuelle Fortbildungen oder ähnliches von zu Hause aus zu erledigen.

An die Mitarbeitenden wurden sowohl Schnelltests als auch Masken verteilt.

Derzeit konnten bereits 421 Telearbeitsplätze eingerichtet werden. Eine Homeoffice Quote wird nicht geführt, da eine solche wenig Aussagekraft besitzt.

Zu beachten ist, dass in den meisten und personell größten Bereichen Telearbeit bei der Stadtverwaltung Mainz nicht möglich ist, weil es die Tätigkeiten nicht zulassen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Arbeitsbereiche:

- Handwerkerinnen und Handwerker (Malerinnen und Maler, Lackierinnen und Lackierer, Schreinerinnen und Schreiner, Gärtnerinnen und Gärtner, Kfz-Mechanikerinnen und Kfz-Mechaniker, Bauhelfer, Straßenarbeiterinnen und Straßenarbeiter, etc.)
- Platz- und Hallenwarte
- Mobile Serviceteams
- Hausmeisterinnen und Hausmeister (mobile Hausmeister, Schulhausmeister, etc.)
- Haustechnikerinnen und Haustechniker
- Reinigungskräfte
- Straßenreinigung
- Müllwerkerinnen und Müllwerker
- Aufsicht Wertstoffhof
- Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer
- Verkehrsüberwachungskräfte
- Schreibdienst/Sekretariate (Schulsekretariate, Vorzimmer, etc.)
- Erzieherinnen und Erzieher, interkulturelle Fachkräfte
- Bürgerservice (Bürgeramt, Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Standesamt, etc.)
- Botinnen und Boten
- Fahrerinnen und Fahrer
- Aufseherinnen und Aufseher
- Pfortenpersonal
- Postdienst
- Registratur
- Auszubildende/Anwärterinnen und Anwärter
- Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer
- Wachabteilung Feuerwehr

- Küchenkräfte
- Streetwork
- Betreuung Notschlaf
- Allgemeiner Sozialdienst
- Vollzugsdienst
- Musiklehrkräfte
- Ausleihe Bibliotheken
- Aufsichtskräfte Museen
- Druckerinnen und Drucker
- In Teilen Führungskräfte

In den restlichen Bereichen, in denen dem Grunde nach Telearbeit möglich ist, erfolgt die Einrichtung von Telearbeitsplätzen aufgrund von Einzelfallprüfungen. Die Grundlage hierfür ist die Dienstvereinbarung Telearbeit vom 04.02.2011.

Hiernach muss sich die Tätigkeit aus dem betrieblichen Arbeitsprozess auslagern lassen. Dies ist dann der Fall, wenn die Anwesenheit der Mitarbeitenden im Büro nicht permanent erforderlich ist, Publikumsverkehr durch individuelle Terminvereinbarungen steuerbar ist, eine Ad-hoc-Anwesenheit selten erforderlich ist, der Zugriff auf zentral gelagerte oder schwer transportierbare Arbeitsunterlagen gering ist und ein ausreichender Autonomiegrad der Tätigkeiten gegeben ist.

Des Weiteren muss die häusliche Arbeitsstätte die Anforderungen zur Gestaltung eines gesunden Bildschirm- und Büroarbeitsplatzes gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erfüllen. Da in der Verwaltung regelmäßig hoch sensible Daten verarbeitet werden, wird die Einrichtung jedes weiteren Telearbeitsplatzes durch den Datenschutzbeauftragten überprüft.

Ebenso setzt ein Telearbeitsplatz persönliche Eignungskriterien voraus. So muss die Telearbeiterin/ der Telearbeiter eine mindestens einjährige Berufserfahrung bei der Stadtverwaltung Mainz aufweisen und die Tätigkeiten, welche in Telearbeit erledigt werden sollen, müssen mindestens sechs Monate ausgeübt werden.

3. *Wie geht die Mainzer Mobilität mit Maskenverweigerern im öffentlichen Nahverkehr um? Wie häufig werden hier Kontrollen durchgeführt?*

Zum 01.01.2021 wurden die Allgemeinen Beförderungsbedingungen im Rhein-Main-Verkehrsverbund angepasst. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Vorgabe der jeweils gültigen Landesverordnung ist seitdem in den Beförderungsbedingungen vorgeschrieben. Die Mainzer Mobilität ist berechtigt, Verstöße mit einer Vertragsstrafe i.H.v. 50 Euro zu ahnden.

Die Mainzer Mobilität (MM) kontrolliert seit dem 01.01.2021 im Rahmen ihrer Fahrscheinkontrollen auch die Einhaltung der Maskenpflicht in den Fahrzeugen. Dies erfolgt täglich in fünf bis sechs Teams à drei Personen.

Sollten Verstöße gegen die Maskenpflicht festgestellt werden, fordert das Prüfpersonal den betreffenden Fahrgast auf, umgehend für eine korrekte Mund-Nasen-Bedeckung zu sorgen (z.B. bei falsch sitzender Maske). Weiterhin wird der Fahrgast des Fahrzeugs verwiesen

und/oder eine Vertragsstrafe ausgesprochen (im Falle einer nachhaltigen Maskenverweigerung).

Die Erfahrungen zeigen, dass es nur sehr selten zu Fällen kommt, in denen Fahrgäste das Tragen einer Maske tatsächlich konsequent verweigern. Seit Jahresbeginn kam es nur in wenigen Fällen (<5) zur Aussprache einer Vertragsstrafe. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials wird in diesen Fällen häufig auch die Polizei hinzugerufen.

Unabhängig von den täglichen Kontrollen der Mainzer Mobilität kontrolliert auch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt in unregelmäßigen Abständen gemeinsam dem Personal der MM in den Fahrzeugen. Denn weiterhin gilt, dass die Ordnungswidrigkeit nur durch das Personal des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes sanktioniert werden kann.

4. *Wie bewertet die Verwaltung unter diesen Bedingungen die Maskenpflicht im öffentlichen Raum, wie z.B. am Mainzer Rheinufer, und die nächtliche Ausgangssperre hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf Eindämmung des Infektionsgeschehens?*

Erfahrungsgemäß kann es insbesondere in zentralen Ortslagen mit Geschäften und anderen Einrichtungen mit Publikumsverkehr auch im Freien zu Begegnungen kommen, bei denen die Menschen nicht immer den zum Infektionsschutz erforderlichen Mindestabstand einhalten können. Daher ist die Maskenpflicht im öffentlichen Raum, wie z. B. entlang des Rheinufers ein notwendiges Werkzeug im Kampf gegen die Pandemie. Masken sind überall da zu tragen, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Gerade zu den Zeiten der geltenden Maskentragepflicht (12:00 bis 21:00 Uhr) ist das Rheinufer besonders an schönen Tagen hoch frequentiert. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten, und der vielseitigen Nutzung des Rheinufers durch Fußgänger, Radfahrer, oder Familien mit Kinderwagen ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich und die Maskenpflicht daher unabdingbar. Auch das RKI sieht das erhöhte Infektionsrisiko als gegeben an, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Die im Frühjahr 2020 in Deutschland während des sogenannten ersten Shutdowns sowie bis Herbst 2020 in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen deuten darauf hin, dass gerade umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen. Daher stellt die nächtliche Ausgangssperre insbesondere bei hohen Inzidenzen ein geeignetes Mittel dar, um der Ausbreitung des Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung und mit ihr die in Rede stehende Muster-Allgemeinverfügung verfolgen das Ziel, aufgrund der konkreten hohen Inzidenz die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sehr hohen Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausgangsbeschränkungen reduzieren bestehende Anreize, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefahrträchtig erwiesen haben. Daher wäre ohne die Anordnung der nächtlichen Ausgangssperre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Zwischenzeitlich hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und Ausgangsbeschränkungen im „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verankert. (sog. „Bundesnotbremse“)

Mainz, 26. April 2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister